

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



AML2-J-076/015

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bham@noel.gv.at

Fax: 07472/9025-21000 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 7472) 9025

Durchwahl

Datum

Klaus Grünberger

21625

22. November 2021

Betrifft

Hegeschauen im Verwaltungsbezirk Amstetten, Verordnung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten ordnet zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2021 für den gesamten Verwaltungsbezirk Amstetten die Durchführung der unter § 2 genannten öffentlichen Hegeschauen an:

§ 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze - sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Amstetten erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschauen vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2021 getätigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagd ausübungsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

HEGESCHAUTERMINE für Jagdjahr 2021

Hegering 1 Sindelburg

WANN: am Samstag, 15. Jänner 2022
WO: GH Hehenberger, Sindelburg
BEGINN: 14.00 Uhr
Trophäenlieferung Samstag, 15. Jänner 2022, 9.00 Uhr

Hegering 2+4 Viehdorf und Ardagger

WANN: am Samstag 29. Jänner 2022
WO: GH Kremslehner, Stephanshart
BEGINN: 14.00 Uhr
Trophäenlieferung Samstag, 29. Jänner 2022, 9.00 Uhr

Hegering 9+10 Wolfsbach und Aschbach

WANN: am Samstag, 05. Februar 2022
WO: GH Kappl, Biberbach
BEGINN: 14.00 Uhr
Trophäenlieferung Freitag, 04. Februar 2022, 16.00 Uhr

Hegering 5+6 Neuhofen/Y und Euratsfeld

WANN: am Samstag, 19. Februar 2022
WO: Euratsfeld
BEGINN: 13.00 Uhr
Trophäenlieferung Freitag, 18. Februar 2022, 17.00 Uhr

Hegering 8 Urtal

WANN: am Sonntag, 27. Februar 2022
WO: GH Maderthaler, Weistrach
BEGINN: 14.00 Uhr
Trophäenlieferung Samstag, 26. Februar 2022, 12.00 – 13.00 Uhr

Hegering 3 Neustadt

WANN: am Samstag 5. März 2022
WO: GH Brandstetter, Wiesenwirt, Wiesen 27 3323 Neustadt
BEGINN: 14.00 Uhr
Trophäenlieferung Samstag, 5. März 2022 bis 10.00 Uhr

Hegering 12 Sonntagberg

WANN: am Sonntag 6. März 2022
WO: GH Allhartsbergerhof
BEGINN: 10.00 Uhr
Trophäenlieferung Sonntag, 6. März 2022, 8.00 Uhr

Hegering 15+16 Hollenstein/Ybbs und St. Georgen/Reith

WANN: am Samstag 12. März 2022
WO: GH Hilbinger (Rettensteiner), Hollenstein
BEGINN: 14.00 Uhr
Trophäenlieferung Donnerstag, 10. März 2022, 17.00 bis 19.00 Uhr

Hegering 13 Ybbsitz

WANN: am Samstag 19. März 2022
WO: GH Zum Goldenen Hirschen, Ybbsitz
BEGINN: 14.00 Uhr
Trophäenlieferung Freitag, 18. März 2022, 17.00 bis 19.00Uhr

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Amstetten in Kraft und nach der Beendigung der zeitlich letzten Hegeschau außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500
§§ 27, 27a, 27b und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1

Ergeht an:

7. Gemeinde Behamberg, z. H. des Bürgermeisters, Behamberg 30, 4441 Behamberg mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen

-
1. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien mit dem Ersuchen die Verordnung im Weidwerk zu verlautbaren
 2. An die Bezirksjägermeister Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, z.H. BJM Johann Wagner, Schulring 2, 3361 Aschbach
 3. Marktgemeinde Allhartsberg, z. H. des Bürgermeisters, Markt 47, 3365 Allhartsberg mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 4. Stadtgemeinde Amstetten, z. H. des Bürgermeisters, Rathausstraße 1, 3300 Amstetten mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 5. Marktgemeinde Ardagger , z. H. des Bürgermeisters, Markt 55, 3321 Ardagger mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-

- schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
6. Marktgemeinde Aschbach-Markt , z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 11/1, 3361 Aschbach-Markt
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 8. Gemeinde Biberbach, z. H. des Bürgermeisters, Im Ort 279, 3353 Biberbach
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 9. Gemeinde Ennsdorf , z. H. des Bürgermeisters, Amtshausstraße 5, 4482 Ennsdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 10. Gemeinde Ernsthofen, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 21, 4432 Ernsthofen
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 11. Gemeinde Ertl, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3355 Ertl
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 12. Marktgemeinde Euratsfeld, z. H. des Bürgermeisters, Marktstraße 3, 3324 Euratsfeld
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 13. Marktgemeinde Ferschnitz, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 1, 3325 Ferschnitz
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 14. Stadtgemeinde Haag, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 4, 3350 Haag
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 15. Gemeinde Haidershofen, z. H. des Bürgermeisters, Vestenthal 8, 4431 Haidershofen
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 16. Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, z.H. der Frau Bürgermeister, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 17. Marktgemeinde Kematen an der Ybbs, z. H. der Frau Bürgermeister, 1. Straße 31, 3331 Kematen an der Ybbs
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 18. Marktgemeinde Neuhofen an der Ybbs, z.H. der Frau Bürgermeister, Millenniumsplatz 1, 3364 Neuhofen an der Ybbs
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 19. Marktgemeinde Neustadtl an der Donau, z. H. des Bürgermeisters, Marktstraße 16, 3323 Neustadtl an der Donau
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 20. Marktgemeinde Oed-Oehling, z.H. der Frau Bürgermeister, Mostviertelplatz 1, 3362 Oehling
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 21. Gemeinde Opponitz, z. H. des Bürgermeisters, Hauslehen 21, 3342 Opponitz
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen

- schlagten und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
22. Gemeinde St. Georgen am Reith, z. H. des Bürgermeisters, Dorf 58, 3344 St. Georgen am Reith
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 23. Marktgemeinde St. Georgen am Ybbsfelde, z.H. des Bürgermeisters, Marktstraße 30, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 24. Gemeinde St. Pantaleon-Erla, z. H. des Bürgermeisters, Ringstraße 13, 4303 St. Pantaleon
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 25. Marktgemeinde St. Peter in der Au, z. H. des Bürgermeisters, Hofgasse 6, 3352 St. Peter in der Au
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 26. Stadtgemeinde St. Valentin, z. H. der Frau Bürgermeister, Hauptplatz 7, 4300 St. Valentin
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 27. Marktgemeinde Seitenstetten, z. H. des Bürgermeisters, Steyrer Straße 1, 3353 Seitenstetten
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 28. Marktgemeinde Sonntagberg, z. H. des Bürgermeisters, Waidhofner Straße 20, 3332 Rosenau am Sonntagberg
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 29. Marktgemeinde Strengberg, z. H. des Bürgermeisters, Markt 10, 3314 Strengberg
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 30. Gemeinde Viehdorf, z. H. des Bürgermeisters, Dorfplatz 1, 3322 Viehdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 31. Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 2, 3313 Wallsee
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 32. Gemeinde Weistrach, z. H. des Bürgermeisters, Dorf 1, 3351 Weistrach
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 33. Gemeinde Winklarn, z.H. der Frau Bürgermeister, Tanngabenstraße 2, 3300 Winklarn
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 34. Marktgemeinde Wolfsbach, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenstraße 2, 3354 Wolfsbach
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 35. Marktgemeinde Ybbsitz, z. H. des Bürgermeisters, Markt 1, 3341 Ybbsitz
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen

- schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
36. Marktgemeinde Zeillern, z. H. des Bürgermeisters, Schloßstraße 2, 3311 Zeillern
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
37. Herrn Klaus Nagelhofer, Ried 3, 3313 Wallsee
38. Herrn Josef Jetzinger, Kirchfeld 36, 3321 Ardagger Stift
39. Herrn Markus Nadlinger, Kalkstechen 7, 3324 Euratsfeld
40. Herrn Kurt Zeillinger, Poschenhof 2, 3300 Winklarn
41. Herrn Andreas Schatzeder, Am Anger 30, 3353 Seitengstetten
42. Herrn Manfred Krieger, St. Johann/Engstetten 131, 3352 St. Peter/Au
43. Herrn Ing. Gerhard Marschall, Berghof 20, 3323 Neustadt/Donau
44. Herrn Johann Aichberger, Eisenreichdornach 55a, 3300 Amstetten
45. Herrn Manfred Steinlechner, Markt 31, 3365 Allhartsberg
46. Herrn Leopold Schwaighofer, Unterm Hag 3, 3341 Ybbsitz
47. Herrn Hubert Blaimauer, Hauslehen 4, 3342 Opponitz
48. Herrn Klaus Hobiger, Dorf 48, 3344 St. Georgen/Reith

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G e r e r s d o r f e r

